

«VOPAGEL»

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr:	BV-StVV-067-01			
	AZ:	602-1			
	Datum:	25.09.2001			
	Amt:	Bauamt			
	Verfasser:	Andrea Schneider			
Beratungsfolge		Anw.	Dafür	Dag.	Enth.
18.10.2001 Hauptausschuss					
25.10.2001 Stadtverordnetenversammlung					
Betreff					
Widmung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze					
hier: Flurstück 216/1, Flur 11 Gemarkung Vetschau					

Beschluss:

Nach § 6 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der seit 27.05.99 geltenden Fassung, bekannt gemacht in der Neufassung des Brandenburgischen Straßengesetzes vom 10.06.99, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg, Teil I Nr. 12 vom 28.06.99, erhält

1. die Zufahrt von der Pestalozzistraße zum Ärztehaus Pestalozzistraße 10 mit einer Länge von ca. 30 m und einer Breite von ca. 7,00 m (Gemarkung Vetschau, Flur 11, Flurstück 216/1 teilweise), wie in der Anlage im beigefügten Lageplan markiert und mit A bezeichnet ist, die Eigenschaft einer öffentlichen Verkehrsfläche und wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

Die o. g. Verkehrsfläche wird in die Gruppe der Gemeindestraßen als Anliegerstraße eingestuft.

2. der Rad- und Gehweg ab Zufahrt Ärztehaus Pestalozzistraße 10 bis zum Parkplatz am Plus-Markt mit einer Länge von ca. 112 m und einer Breite von ca. 8,00 m (Gemarkung Vetschau, Flur 11, Flurstück 216/1 teilweise), wie in der Anlage im beigefügten Lageplan markiert und mit B - Rad- und Gehweg bezeichnet ist, die Eigenschaft einer öffentlichen Verkehrsfläche und wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

Die o. g. Verkehrsfläche wird in die Gruppe der Gemeindestraßen als Rad- und Gehweg eingestuft.

Diese Verfügung gilt eine Woche nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Vetschau/Spreewald - Der Bürgermeister - Schloßstraße 10, 03226 Vetschau/Spreewald zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Behörde eingegangen ist.

Die Widmung wird zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntgabe wirksam. Ab diesem Zeitpunkt geht die Verkehrssicherungspflicht an die Stadt Vetschau/Spreewald über.

Beschlussbegründung:

Die Stadt Vetschau/Spreewald ist bestrebt, Flächenverhältnisse zu ordnen und Zufahrtswege zu regeln.

Die Fahrbahnreinigung und der Winterdienst werden bei o. g. Verkehrsfläche (Abschnitt von Pestalozzistraße 10 bis Kraftwerkstraße 14) durch die Stadt Vetschau/Spreewald ausgeführt. Der Ausbau der Verkehrsfläche (Rad- und Gehweg) entsprechend der Widmungsart kann auf Grund der Haushaltssituation nicht vor 2003 erfolgen (umlagepflichtig).

Finanzielle Auswirkungen: keine

Mitarbeiter

Sachbearbeiter

Amtsleiter

Bürgermeister